OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350805/2/Py/PP

Datum:
Linz, 16. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der R.A., X, K., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Mai 2020, GZ: BHLLSO-2020-9249/7-ECK, betreffend Zurückweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Mai 2020, GZ: BHLLSO-2020-9249/7-ECK, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 1. April 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 21 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zurückgewiesen.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Bf mit Schreiben vom 14. April 2020 aufgefordert wurde, die bei der Antragstellung fehlenden, näher angeführten Nachweise bis 5. Mai 2020 nachzureichen. Da die Unterlagen bis dato nicht bei der belangten Behörde einlangten war der Antrag zurückzuweisen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 15. Mai 2020 in der die Bf zusammengefasst ausführt, dass ihr die Angaben im Schreiben vom 14. April 2020 über die fehlenden Unterlagen unklar waren. Nach einem Telefonat mit einer Mitarbeiterin der belangten Behörde sei ihr mitgeteilt worden, dass alles da wäre. Es wird daher beantragt, den angefochtenen Zurückweisungsbescheid zu beheben.

3. Mit Schreiben vom 2. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 1. April 2020 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Weitergewährung der ihr zuletzt mit Bescheid vom 25. Februar 2020 befristet bis 31. März 2020 zuerkannten Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs. Dem Antrag beigefügt war eine Bezugsbestätigung des AMS Traun, GZ: 3107070491, vom 1. April 2020 über die Ansprüche der Bf aus der Arbeitslosenversicherung bis 27. Mai 2020 und

Kontoauszüge betreffend das Girokonto der Bf bei der X für die Monate Dezember 2019 sowie Jänner und Februar 2020.

Mit Schreiben vom 14. April 2020 erging von der belangten Behörde an die Bf daraufhin ein Verbesserungsauftrag mit dem Ersuchen, bis spätestens 5. Mai 2020 folgende Unterlagen nachzureichen:
- Kontoübersicht ab Ende Februar 2020 lückenlos
- Auszahlungsbestätigung der Gesundheitskasse über ihr Krankengeld (20.02.2020-28.02.2020)
- Lohnzettel für 06.02.2020 oder Auszahlungsbestätigung der Firma
- mindestens 5 datierte Eigenbewerbungen samt Absendenachweis (keine Listen!!)

Gleichzeitig wies die Behörde die Antragstellerin darauf hin, dass der Antrag auf Sozialhilfe ohne nähere Prüfung des Antrages zurückgewiesen wird, wenn diesem Verbesserungsauftrag innerhalb der angegebenen Frist nicht nachgekommen wird. Dieses Schreiben wurde der Bf am 20. April 2020 durch Hinterlegung zugestellt.

Von der Bf wurden keine weiteren Unterlagen übermittelt, nach ihren Beschwerdeausführungen war ihr die Sachlage unklar und wurde ihr in einem Telefonat von einer Mitarbeiterin der Behörde mitgeteilt, dass „alles da sei“. Entsprechende Nachweise dazu finden sich im behördlichen Akt nicht.

Datiert mit 7. Mai 2020 erging von der belangten Behörde der gegenständliche Bescheid, mit dem der Antrag der Bf auf Weitergewährung der Sozialhilfe zurückgewiesen wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 21 Abs. 1 Oö. SOHAG können Anträge auf Sozialhilfe bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG sind im Antrag auf Sozialhilfe folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;

2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG, BGBl. 19/2020 idgF regelt die Unterbrechung von Fristen in anhängigen behördlichen Verfahren wie folgt:

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-VwBG werden in anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991) anzuwenden sind, alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen neu zu laufen. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 1 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 2 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Fristen in Verfahren nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950.

5.2. Rechtliche Erwägungen:

5.2.1. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit

dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht im gegenständlichen Verfahren daher verwehrt.

5.2.2. Nach ihrer Antragstellung wurde die Bf von der belangten Behörde mit Schreiben vom 14. April 2020 gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die für die Entscheidung über ihren Antrag erforderliche Unterlagen (darunter eine lückenlose Kontoübersicht ab Februar 2020) nachzureichen. Dafür wurde der Bf eine Frist bis 5. Mai 2020 gesetzt.

In Folge der Corona-Krise hat der Gesetzgeber unter anderem das verwaltungsrechtliche Covid-19-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, beschlossen, mit dem aufgrund der bundesweit getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie auch die Unterbrechung von behördlichen Fristen festgelegt wurde. Demnach werden gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu Covid-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (Covid-19-VwBG) in anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen neu zu laufen. Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei diesen Fristen gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen gilt der 1. Mai als Tag, an dem die Frist begonnen hat.

Die belangte Behörde hat in ihrem Schreiben vom 14. April 2020 von der Bf die Vorlage ergänzender Unterlagen bis spätestens 5. Mai 2020, somit in 21 Tagen,

gefordert. Im Hinblick auf die durch das verwaltungsrechtliche Covid-19-Begleitgesetzt festgelegte Unterbrechung von Fristen in anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden begann die von der belangten Behörde gesetzte Frist am 1. Mai 2020 zu laufen. Der mit 7. Mai 2020 datierte Bescheid der belangten Behörde, mit dem der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bf aufgrund der nicht rechtzeitigen Vorlage der geforderten Unterlagen zurückgewiesen wurde, war daher zu beheben, da aufgrund der Unterbrechung des Fristenlaufes durch das verwaltungsrechtliche Covid-19-Begleitgesetz die der Bf während der Covid-Maßnahmen am 14. April 2020 gesetzte Frist zur Nachreichung fehlender Unterlagen noch nicht abgelaufen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny